



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 23/2020

Mai 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) – Gesetzesantrag der Länder Hamburg und Bremen (BR-Drucks. 183/20 v. 14.04.2020)

Verteiler: Rechtsausschuss des Bundesrates
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift
ZAP Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Beck aktuell
Deubner Verlag Online Recht
Lexis Nexis Rechtsnews
Otto Schmidt Verlag
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Juristenzeitung
Legal Tribune ONLINE
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen mit den regionalen Rechtsanwaltskammern abgestimmt und begrüßt den Vorschlag, in § 71 BRAO neben der schriftlichen Abstimmung auch die Abstimmung in elektronischer Form über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vorzusehen, ausdrücklich.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt indes in Abstimmung mit den regionalen Rechtsanwaltskammern die folgende geänderte Formulierung des § 71 BRAO vor (Ergänzungen gegenüber der bisherigen Fassung durch Fettdruck hervorgehoben):

§ 71 – Beschlussfähigkeit des Vorstands

*Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt. **Die Abstimmung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung eingereicht werden.***

Die Formulierung in dem Gesetzesantrag erscheint durch den Verweis auf § 126a BGB nicht ganz eindeutig. Aus der Begründung des Gesetzesantrags ergibt sich indes, dass die Abstimmung auch über das beA als „sicherer Übermittlungsweg“ ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich sein sollte. Dies sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer auch in den Gesetzestext aufgenommen werden. Deshalb übernimmt der Formulierungsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer die Regelungen für das Einreichen elektronischer Dokumente aus den Verfahrensordnungen. Er sieht einerseits die Übermittlung als elektronisches Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, vor und hält damit das Schriftformerfordernis des § 126a BGB bzw. § 3a VwVfG ein. Andererseits sieht er den Ersatz der qualifizierten elektronischen Signatur durch den sicheren Übermittlungsweg „beA“ vor. Damit dürfte dem sich aus der Begründung des Gesetzesantrags ergebenden Ansatz Rechnung getragen sein, die Abstimmung auch per beA vornehmen zu können, ohne dass es einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf.

Darüber hinaus gibt die Bundesrechtsanwaltskammer zu bedenken, in § 72 Abs. 4 BRAO zu ergänzen, dass die Beschlussfassung auch in elektronischer Form erfolgen kann.
